

Carl von Ossietzky
**Universität
Oldenburg**

Bachelorstudiengang BWL für Leistungssportlerinnen
und Leistungssportler (B.A.)

Nationales und internationales Sport- und Verbandsrecht

Rainer Cherkeh

 Center für
lebenslanges
Lernen



Berufsbegleitender Bachelorstudiengang

BWL für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (B.A.)



Prof. Dr. Rainer Cherkeh

Nationales und Internationales Sport- und Verbandsrecht

Impressum

Autor: Prof. Dr. Rainer Cherkeh

Herausgeber: Center für lebenslanges Lernen (C3L) – Carl von Ossietzky Universität

Auflage: 1. Aufl. 2006: Prof. Dr. Hans Heinrich Peters, Sandra Lüth, Uwe Wellmann
2. Aufl. 2009: Überarbeitung u. teilweise Neufassung Prof. Dr. Rainer Cherkeh
3. Auflage 2012: unverändert
4. Auflage 2015: Überarbeitung u. Erweiterung Verbandsrecht Prof. Dr. Rainer Cherkeh
5. Auflage 2017: Überarbeitung u. teilweise Neufassung Prof. Dr. Rainer Cherkeh
6. Auflage 2020

Redaktion: Uda Lübben

Layout: Andreas Altvater, Franziska Buß-Vondrlik

Copyright: Vervielfachung oder Nachdruck auch auszugsweise zum Zwecke einer Veröffentlichung durch Dritte nur mit Zustimmung der Herausgeber, 2006 - 2020

Oldenburg, März 2020

Prof. Dr. Rainer Cherkeh



Prof. Dr. Rainer Cherkeh, geboren 1968 in Gehrden, ist seit 1998 als Rechtsanwalt zugelassen und seit 2001 Partner der Sozietät KERN CHERKEH Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Hannover.

Er ist Honorarprofessor für Sportrecht und Vermarktung und Recht an der Ostfalia-Hochschule., Lehrbeauftragter für das Modul »Nationales und Internationales Sportrecht« an der Universität Oldenburg sowie Lehrbeauftragter für das Modul »Profisport und Recht« an der Universität Jena.

Rainer Cherkeh ist Schiedsrichter am Deutschen Sport-schiedsgericht (DIS) sowie Mitglied der International Sport Lawyers Association (ISLA) und der AG Sportrecht des DAV. Im Ehrenamt ist er Vizepräsident Recht u. Anti-Doping-Beauftragter des Nds. Leichtathletikverbandes.

Rainer Cherkeh berät Sportunternehmen, Sportligen und -verbände, Klubs, Sponsoren und Athleten im Bereich des Vertragsrechts, Sport- und Vereinsrechts sowie in Lizenzierungsverfahren. Ferner vertritt er die Genannten vor Verbandsgerichten, staatlichen Gerichten sowie vor nationalen und internationalen Schiedsgerichten.

Diverse Veröffentlichungen im Sport- und Vereinsrecht; Näheres unter www.sportrechtskanzlei.de .

E-Mail: cherkeh@kern-cherkeh.de

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG IN DAS GESAMTE MODUL	10
Lernziele	10
Hinweise zum Umgang mit den Informationsquellen	10
Der Begriff „Sport“	11
Der Begriff „Sportrecht“	12
Sportrecht: Eingebettet im Regelwerk der Vereine und Verbände sowie in die staatliche Rechtsordnung	12
1 VEREINS- UND VERBANDSRECHT	15
A Vereine	15
1.1 Gründung des Vereins	16
1.1.1 Satzung	16
1.1.2 Eintragung	17
1.2 Mitglieder und Mitgliedschaft	18
1.2.1 Aufnahme von Mitgliedern	18
1.2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	20
1.2.3 Beendigung der Mitgliedschaft	23
1.2.4 Sonderregelungen für Berufssportler	24
1.3 Organe des Vereins	25
1.3.1 Mitgliederversammlung	25
1.3.2 Vorstand	26
1.3.3 Beirat	27
1.4 Auflösung und Umwandlung des Vereins	28
1.4.1 Auflösung des Vereins	28
1.4.2 Umwandlung bzw. Ausgliederung in Kapitalgesellschaft	28
B Verbände	29
1.5 Struktur	30
1.6 Mitgliedschaft im Verband	31
1.6.1 Zivilrechtlicher Aufnahmeanspruch	31
1.6.2 Kartellrechtlicher Aufnahmeanspruch	31
1.7 Verhältnis der Sportler zum Verband	32
1.7.1 Rechtliche Grundlage	32
1.7.2 Geltung der Verbandsregeln gegenüber Sportlern	32
1.7.3 Nominierungen von Sportlern	35
1.8 Nationale und internationale Verbände	36
1.8.1 Fachsportverbände	36
1.8.2 Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)	37
1.8.3 Internationales Olympisches Komitee (IOC)	38

2	SPORTGERICHTSBARKEIT	41
2.1	Begriff und Abgrenzung	41
2.2	Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit.....	43
2.2.1	Einführung	43
2.2.2	Einzelheiten.....	44
2.3	Schiedsgerichtsbarkeit.....	45
2.3.1	Einführung	45
2.3.2	Einzelheiten.....	46
2.3.3	Deutsches Sportschiedsgericht bei der DIS	48
2.3.4	Court of Arbitration for Sports (CAS)	49
2.4	Staatliche Gerichtsbarkeit.....	54
2.4.1	Einführung	54
2.4.2	Einzelheiten.....	54
2.4.3	Abgrenzung	55
2.5	Einstweiliger Rechtsschutz	56
3	HAFTUNG, COMPLIANCE UND VERSICHERUNG ...	60
3.1	Haftung nach Zivilrecht / Deliktsrecht	60
3.1.1	Vertraglicher Haftungsanspruch	60
3.1.2	Allgemeine Anspruchsgrundlage im Deliktsrecht, § 823 BGB.....	60
3.1.3	Haftung der Sportler untereinander	63
3.1.4	(Sport-)Veranstalterhaftung.....	65
3.1.6	Haftungsausschluss	70
3.1.7	Haftung für Handlungen der Vereinsorgane.....	71
3.2	Haftung des Vorstandes – Begrenzung des Haftungsrisikos durch Compliance-Maßnahmen	71
3.2.1	Einführung in die Problematik	71
3.2.2	Ergreifung von Compliance-Maßnahmen	72
3.2.3	Compliance-Pyramide	73
3.2.4	Umsetzung von Compliance-Maßnahmen	74
3.3	Versicherung	75
3.3.1	Finanzieller Schutz bei Haftungsansprüchen	76
4	SPONSORING	80
4.1	Allgemeine Grundlagen	80
4.2	Sponsoringvertrag	82
4.2.1	Wesentliche Vertragsbestandteile	82
4.2.2	Sponsoring von angestellten Berufssportlern	86
4.2.3	Grenzen des Sportsponsorings.....	87

4.3	Pflichtverletzungen aus dem Sponsoring-Vertrag.....	88
4.3.1	Ansprüche des Sponsors.....	88
4.3.2	Ansprüche des Gesponserten	89
5	VERANSTALTUNGSVERMARKTUNG UND SCHUTZ VOR AMBUSH-MARKETING.....	91
A	Veranstaltungsvermarktung	91
5.1	Vermarktungssachverhalte.....	91
5.2	Beteiligte an der Vermarktung.....	92
5.2.1	Veranstalter	92
5.2.2	Sponsoren.....	92
5.2.3	Rechteverwerter	92
5.2.4	Rechte-/Vermarktungsagenturen.....	93
5.2.5	Zuschauer	93
5.3	Rechtliche Grundlagen der Vermarktung.....	94
5.3.1	Werbebeschränkungen	94
5.3.2	Geschützte Rechtsposition als Voraussetzung der Vermarktung	96
5.3.3	Einordnung von Vermarktungsverträgen	97
5.3.4	Rechtsgrundlagen einzelner Vermarktungssachverhalte.....	97
5.4	Vertragliche Gestaltung von Vermarktungsverträgen .	102
5.4.1	Umfang der werblichen Maßnahmen.....	103
5.4.2	Beachtung von Vorgaben des Verbandsrechts	103
5.4.3	(Branchen-)Exklusivität.....	104
5.4.4	Medienpräsenz	104
5.4.5	Ticketkontingente.....	104
5.4.6	Laufzeit des Vertrages	105
5.4.7	Wertänderungen	105
5.4.8	Kündigung aus wichtigem Grund.....	105
B	Schutz vor Ambush-Marketing	105
5.5	Begriffserklärung	105
5.6	Mögliche Maßnahmen gegen Ambush-Marketing	106
5.6.1	Markenrecht.....	106
5.6.2	Wettbewerbsrecht / Lauterkeitsrecht.....	107
6	MEDIENRECHTE.....	110
A	Rechtliche Grundlagen	110
6.1	Beteiligte der medialen Verwertung	110
6.1.1	Veranstalter	110
6.1.2	Rechteverwerter	110

6.2	Rechtsgrundlagen der medialen Verwertung	111
6.2.1	Hausrecht der Sportveranstalter	111
6.2.2	Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb	112
6.2.3	§ 826 BGB, §§ 3, 4 UWG	112
6.2.4	Urheberrecht.....	112
6.3	Rechtliche Vorgaben der medialen Verwertung.....	113
6.3.1	Persönlichkeitsrechte der Sportler	113
6.3.2	Kartellrechtliche Bestimmungen	113
6.3.3	Auslegung von Vereinbarungen über Nutzungsrechte	116
B	Besonderheiten einzelner Verwertungsarten	117
6.4	Fernsehberichterstattung	117
6.4.1	Sportgroßereignisse	117
6.4.2	Kurzberichterstattungsrecht	117
6.4.3	Vertragliche Gestaltung von Fernsehverwertungsverträgen ..	118
6.5	Hörfunkrechte.....	121
6.6	Public Viewing	122
6.7	Internet, Mobilfunk	123
7	ARBEITSRECHT	127
7.1	Arbeitnehmer im Sport.....	127
7.1.1	Sportler - Abgrenzung Arbeitnehmer / Selbständiger	127
7.1.2	Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers.....	129
7.1.3	Kollektives Arbeitsrecht: Spielergewerkschaften / Interessengemeinschaften	134
7.2	Arbeitgeber im Sport.....	136
7.2.1	Rechte und Pflichten des Arbeitgebers.....	136
7.2.2	Arten des Arbeitsverhältnisses.....	137
8	DOPING UND ANDERE STRAFRECHTLICHE ASPEKTE	142
8.1	Doping	142
8.1.1	Begriff	142
8.1.2	Verbotene Substanzen	145
8.1.3	Verbotene Methoden	147
8.1.4	Verbotene Substanzen in vereinzelt Sportarten.....	148
8.1.5	Folgen und Risiken.....	148
8.1.6	Sanktionen	152
8.1.7	Weitere Aspekte	159
8.1.8	Fazit	160
8.2	Allgemeines Strafrecht im Sport	161
8.2.1	Allgemeine Straftatbestände	161

9	EU-RECHT UND SPORT	167
9.1	Grundzüge des EU-Rechts	167
9.2	Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen	167
9.2.1	Grundfreiheiten des AEUV	168
9.2.2	Sport in sonstigem EU-Recht.....	171
9.3	Europäischer Gerichtshof (EuGH)	171
9.3.1	Aufbau und Aufgaben	171
9.3.2	Rechtsprechung zum Sport.....	172
10	AUFGABEN MIT MUSTERLÖSUNGEN.....	179
11	LITERATURVERZEICHNIS	192

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen
BSG	Bundessozialgericht
bzw.	beziehungsweise
DEB	Deutscher Eishockey-Bund
DFB	Deutscher Fußballbund
DSB	Deutscher Sportbund
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IOC	Internationales Olympisches Komitee
JR	Juristische Rundschau
KR	Kommunikation und Recht
KunstUrhG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie
LG	Landgericht
MarkenG	Markengesetz
Mio.	Millionen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
OLG	Oberlandesgericht
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Satz / Seite
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
StGB	Strafgesetzbuch
UEFA	Union des Associations Européennes de Football
UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht
UrhG	Urhebergesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

EINFÜHRUNG IN DAS GESAMTE MODUL

Lernziele

Viele Situationen Ihres sportlichen Alltags sind selbstverständlich für Sie geworden. Aber kennen Sie auch die rechtlichen Hintergründe und die internationalen Einflüsse auf die deutsche Sportlandschaft und ihr kommerzielles Umfeld?

Ziel dieses Moduls ist es, Sie an die Probleme und Fragestellungen des nationalen und internationalen Sport- und Verbandsrechts heranzuführen. Selbstverständlich kann und will dieses Modul nicht das gesamte Spektrum des Sportrechtes abdecken, zumal das Sportrecht ständig im Fluss ist. Es soll Sie aber in die Lage versetzen, ein Gefühl für die Grundlagen der hier behandelten Themenbereiche zu entwickeln und Ihnen des Weiteren dabei helfen, das Zusammenwirken von Sport, Wirtschaft und Recht besser zu verstehen und zur Lösung sportrechtlicher Fragestellungen eigene Gedanken und Ansätze zu entwickeln. Die vorliegenden Themen wurden vielmehr aufgrund ihrer aktuellen, praktischen sowie rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung ausgewählt.

Das Modul setzt sich derzeit aus neun Kapiteln zusammen, die nicht aufeinander aufbauen. Vielmehr versucht jedes Kapitel, einen eigenen Rechtsbereich darzustellen. In den einzelnen Kapiteln wird dabei nicht nur die Sicht der Sportler beleuchtet. Sofern Veranstalter, Vereine, Sponsoren oder Medienpartner eingebunden sind, werden auch rechtliche Fragen, die mit diesen Gruppen in Zusammenhang stehen, erörtert.

Hinweise zum Umgang mit den Informationsquellen

In erster Linie steht Ihnen das Modul mit den entsprechenden Übungsaufgaben und Hinweisen als Einstieg in das Sportrecht zur Verfügung. Wichtig für Ihr Rechtsverständnis ist, dass Sie die jeweils aufgeführten Paragraphen **nachlesen**. Ihnen wird dann auffallen, dass sich etliche Aspekte und Anforderungen des sportlichen Miteinanders bereits aus dem Gesetz ergeben („Der Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung“). Manchmal wird es vorkommen, dass Sie die eine oder andere Vorschrift nicht auf Anhieb verstehen. Dann lassen Sie sich bitte nicht entmutigen, sondern versuchen die Vorschrift in Ruhe noch ein weiteres Mal zu lesen und in dem Gesamtzusammenhang, in welchem sie im Modul erwähnt ist, einzuordnen. Natürlich müssen Sie keine Paragraphen auswendig kennen. Die zitierten Vorschriften sollen Ihnen aber dabei helfen, den rechtlichen Rahmen der dargestellten Zusammenhänge zu verstehen. Das geht nur, wenn man die jeweils zitierte Vorschrift einmal im Wortlaut vor Augen gehabt hat.

Unterstreichen Sie sich am besten im Gesetz, welche Informationen Ihnen wichtig erscheinen, so dass Sie diese Passagen später schnell finden und in Übungs- und Klausurfällen anwenden können.

In der Regel müssen Sie sich die Gesetzestexte nicht kaufen. Sie stehen Ihnen auch über das Internet zur Verfügung. Nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht

finden Sie kostenfrei unter www.gesetze-im-internet.de (Angebot des Bundesministeriums der Justiz). Auch die verschiedenen Landesgesetze sind im Internet zu finden, z. B. für das Land Niedersachsen kostenfrei unter www.nds-voris.de.

Neben dem Zur-Verfügung-Stellen von Gesetztestexten bietet Ihnen das Internet häufig auch die Möglichkeit, nach aktuellen Urteilen, Pressemeldungen und Informationen aus dem Vereins- und Verbandsleben zu suchen oder vereinzelte sportrechtliche Aspekte vertiefend nachzulesen. Nachfolgend sind nur einige Quellen aufgeführt:

- www.bundesgerichtshof.de
(Urteile des BGH ab dem 01.01.2000)
- www.dosb.de
(Meldungen und Pressemitteilungen des DOSB)
- www.dfb.de
(Meldungen und Pressemitteilungen des DFB-Sportgerichts)
- www.sportrecht.org
(Universität Bayreuth, Lehrstuhl Prof. Dr. Heermann)

Weitere Hinweise finden Sie direkt in den einzelnen Kapiteln.

Der Begriff „Sport“

Zunächst ist es erforderlich, sich näher mit dem Begriff „Sport“ auseinanderzusetzen, der im Gesetz nicht definiert ist. Auch die Rechtsprechung hat keine verbindliche Begriffsbeschreibung geschaffen. Selbst die Sportwissenschaftler verfügen über keine einheitliche oder gar allgemeingültige Definition des „Sports“. Zwar gibt es eine Reihe von Erklärungen, die dem Sport zugeschrieben werden können, wie z. B. „Sport umfasst eine körperliche Aktivität und Personen richten ihr Verhalten nach Regeln aus“. Es mangelt jedoch an der klaren Abgrenzung zu ähnlichen Aktivitäten, die eine Definition „Sport“ für alle Bereiche statuiert. Häufig genannte Merkmale für Sport sind unter anderem „körperliche Bewegung“ bzw. „motorische Aktivität“ sowie „Leistungsvergleich“ bzw. „Wettkampfeigenschaft“. Allerdings würde ein striktes Ausrichten nach diesen Kriterien dazu führen, dass Freizeitaktivitäten wie „Joggen“ nicht als „Sport“ kategorisiert werden könnten. Um derartige Aktivitäten nicht im Vorhinein auszuschließen, ist es demnach angebracht, die eben genannten Merkmale lediglich als Indizien für „Sport“ anzusehen. „Sport“ ist im Wege einer Gesamtbetrachtung zu bestimmen und zu kategorisieren: Zu unterscheiden ist zunächst zwischen Individual- und Mannschaftssport. Ferner: Neben einer Trennung von Leistungs- und Breitensport ist auch eine Abgrenzung zwischen Amateur- und Profi- bzw. Berufssportler unabdingbar. Wie Sie später noch sehen werden, ist dies deshalb wichtig, weil diese Abgrenzung beispielsweise für das Arbeitsrecht zu unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen führt.

Der Begriff „Sportrecht“

Was steckt überhaupt hinter dem Begriff des sogenannten „Sportrechts“? Wenn Sie nach einer genauen Bezeichnung für das Sportrecht suchen, dann werden Sie schnell feststellen, dass keine allgemeingültige Definition existiert. Dies liegt vor allem an der Tatsache, dass das Sportrecht kein klassisches und abgrenzbares Rechtsgebiet ist, anders als z. B. das Strafrecht. Sportrecht ist vielmehr eine Querschnittsmaterie aus den verschiedensten Rechtsgebieten mit Bezug zum Sport, sei es Amateur- oder als Profisport. Gerade dieser Querschnitt sorgt für Facettenreichtum: Sportrechtliche Themen sind unter anderem das Verbands- und Vereinsrecht, Verbandsstrafverfahren (z. B. bei Dopingfällen oder Fanausschreitungen), Sporthaftungs- oder Sportarbeitsrecht. Bestechungs- und Korruptionsskandale (z. B. FIFA) werfen zudem Compliance- und komplexe strafrechtliche Fragestellungen auf. Auch polizeirechtliche Fragen können sich ergeben, unter anderem und ebenfalls im Hinblick auf Fanausschreitungen und Fangewalt. Daneben geht es im Sportrecht auch um Vermarktungssachverhalte – namentlich um die Vermarktung von Einzelsportlern, Mannschaften, Verbänden, Ligen oder Events. Hierbei liegt der Schwerpunkt im Marken-, Lizenz- und Medienrecht, ebenso wie im allgemeinen Vertragsrecht sowie im gewerblichen Rechtsschutz.

Komponenten des Sportrechts sind also nicht nur die verbands- und vereinsrechtlichen Regelungen, sondern auch die zivil-, straf- und öffentlich-rechtlichen Normen. In Deutschland gibt es, mit Ausnahme des Ende 2015 in Kraft getretenen AntiDopG, kein spezifisches Sportgesetz, dem relevante sportrechtliche Normen entnommen werden können. In anderen Ländern ist dies durchaus anders geregelt. So gibt es z. B. in Spanien, Frankreich, Italien oder Griechenland eigene Sportgesetze.

(Einen ersten kurzen Einblick in die Querschnittsmaterie „Sportrecht“ bietet folgende Schrift: *Cherkeh, Rainer*, Berufsbild Sportjurist, Beck'scher Studienführer Jura 2012/2013, S. 66 f. Siehe ferner den Beitrag „Anwälte im Sportrecht“, abrufbar unter <https://www.audimax.de/jura/juristische-berufe/berufsbild/anwaelte-im-sportrecht/>).

Vertiefungshinweise

- *Fritzweiler, Jochen / Pfister, Bernhard / Summerer, Thomas*: Praxishandbuch Sportrecht, 3. Auflage 2014, Einführung, S. 2 ff. Rn 1 ff.
- *DOSB*, Definition „Sport“
<https://www.dosb.de/de/organisation/was-ist-sport/sportdefinition/> abgerufen am 27.6.2017

Sportrecht: Eingebettet im Regelwerk der Vereine und Verbände sowie in die staatliche Rechtsordnung

In Bezug auf das Sportrecht ist in der Literatur regelmäßig von der sog. Zweispurigkeit oder dem Zweisäulenmodell die Rede. Entsprechend diesem Modell ist das Sportrecht von zwei tragenden Säulen gekennzeichnet.

Die erste Säule ist das autonome (private) und selbstgeschaffene Regelwerk des Sports, bezeichnet als *lex sportiva*. Es entstammt der inneren Ordnungsfähigkeit und Fachkompetenz der nationalen und internationalen Sportorganisationen und kommt in sportverbandlichen Satzungsbestimmungen, Wettkampf- und Spielregeln zum Ausdruck.

Die zweite Säule ist das staatliche Recht. Da der Sport keinen in sich geschlossenen Mikrokosmos darstellt, sondern, nicht zuletzt aufgrund seiner ständigen Professionalisierung, permanenten Berührungen mit der sozialen und wirtschaftlichen Welt außerhalb der Sportorganisationen ausgesetzt ist, unterliegt er gleichzeitig auch dem staatlichen Recht (*lex extra sportiva*). Beispiele hierfür sind etwa das Polizei- und Ordnungsrecht, das Bau- und Nachbarschaftsrecht, das Steuerrecht und das Strafrecht. In diesen Bereichen kann häufig nur der Staat allein eine Regelungskompetenz beanspruchen. Das staatliche Recht korrigiert bzw. ergänzt insoweit das innerorganisatorische Recht des Sports. Die Besonderheit des Sportrechts besteht dabei in dem Zusammenwirken und häufig auch Kollidieren von staatlichem Recht und den Regelwerken der nationalen sowie internationalen Sportverbände.

Aufgrund der parallelen Geltung des privatautonomen Vereins- und Verbandsrechts sowie des allgemeinen staatlichen Rechts ist für ein eigenes (dann wiederum staatliches) Sportgesetz weder Bedarf noch Raum. Dass es im Einzelfall zu Spannungen zwischen den beiden „Säulen“ kommen kann, liegt auf der Hand (deutlich etwa im Bereich der Gerichtsbarkeit, wo auf Vereins- oder Verbandsebene ausgesprochene Sanktionen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und Verfahrensgarantien kollidieren können).

Ergänzt wird das deutsche Recht des Sports in erheblichem Umfang durch die Regelwerke internationaler Verbände und sonstiger Dachorganisationen. Aber auch das EU-Recht hat mittlerweile einen hohen Stellenwert für den Bereich des Sports erlangt.

Sport ist längst nicht mehr nur Spaß und Spiel, sondern Teil komplexer, internationaler, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehungen. Diese Beziehungen deutlich zu machen, ist die vorrangige Aufgabe des vorliegenden Moduls, das dabei auch die im Amateur- und Profisport konkret Handelnden im Blick hat, also die Sportwirtschaftsunternehmen, Verbände, Vereine (nebst ausgegliederter Kapitalgesellschaften), Sportler, Trainer, Medien, Sponsoren, Sportagenturen und Zuschauer.

KAPITEL 1: VEREINS- UND VERBANDSRECHT

1 VEREINS- UND VERBANDSRECHT

A Vereine

Sport wird in großem Umfang in im Vereinsregister eingetragenen Sportvereinen ausgeübt. Über 27,7 Mio. Menschen sind in Deutschland in Sportvereinigungen, die den Mitgliedsorganisationen des DOSB angehören, organisiert [siehe: <https://www.dosb.de/de/sportentwicklung/sport-der-aelteren/wissenswertes/zahlen-und-statistiken/>]. Nach Art. 9 Abs. 1 GG steht allen Bürgern das Recht zu, Vereine zu bilden (Vereinigungsfreiheit). Aus diesem Grundrecht leitet sich auch die aus dem Zivilrecht bekannte Privatautonomie für die Vereine ab, denn die Vereinsmitglieder können ihr Miteinander, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, grundsätzlich frei gestalten und selbst regeln (Vereinsautonomie).

Der Verein ist eine juristische Person des privaten Rechts; den gesetzlichen Rahmen bilden die Vorschriften der §§ 21 ff. BGB. Der Begriff „Verein“ wird im BGB als vorausgesetzt angesehen und nicht genauer bestimmt. Rechtsprechung und Literatur verstehen unter dem Begriff „Verein“ im Sinne des BGB einen auf (gewisse) Dauer angelegten und körperlich organisierten Zusammenschluss einer größeren Anzahl von Personen, die unter einem Gesamtnamen einen gemeinschaftlichen Zweck verfolgen und deren Zusammenschluss vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist [siehe *Reuter* in: Münchener Kommentar zum BGB, § 22 Rn. 1; *Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Auflage 2016, Rn. 7].

Dabei sind Vereine so organisiert, dass eine Verfassung das Miteinander regelt, ein Vereinsname besteht, ein Vorstand die Vertretung übernimmt und ein Mitgliedswechsel jederzeit denkbar ist. Hinsichtlich der Teilnahme am Rechtsverkehr wird zwischen den eingetragenen Vereinen (e.V.) als rechtsfähigen Vereinen auf der einen Seite und den nicht-rechtsfähigen Vereinen auf der anderen Seite unterschieden.

Falls Sie jetzt an eine Ähnlichkeit zur Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft, §§ 705 ff. BGB) denken, so müssen Sie den wesentlichen Unterschied zu dieser Gesellschaftsform beachten: Für den Verein ist eine Vielzahl von Mitgliedern möglich. Ein sich verändernder Mitgliederbestand ist durchaus üblich und hat keine rechtlichen Auswirkungen hinsichtlich des Bestandes des jeweiligen Vereins. Ein Verein ist in seinem Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig. Die BGB-Gesellschaft hingegen zeichnet sich durch einen engen und vertrauten Personenkreis aus.

Der Sportverein wird typischerweise zur Unterstützung der sportlichen Aktivitäten von Personen gegründet und in der Regel nicht als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt. Bei einem Sportverein handelt es sich grundsätzlich um einen *nicht*-wirtschaftlichen Verein (Idealverein) im Sinne des § 21 BGB. Das heißt allerdings nicht, dass sich ein Sportverein gar nicht unternehmerisch betätigen darf. Viele Vereine sind nicht selten auf unternehmerische Tätigkeiten regelmäßig „angewiesen“, um das durch ihren idealen Zweck vorgegebene Aktionsfeld vollständig zu erfassen oder ihre Anziehungskraft auf neue Mitglieder zu

erhöhen [Stöber/ Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Auflage 2016, Rn. 47]. Grundvoraussetzung für die Beibehaltung des Status als Idealverein trotz unternehmerischer Betätigung (sog. Nebenzweckprivileg) ist dennoch, dass die unternehmerische Betätigung lediglich eine untergeordnete Rolle spielt und sich im Rahmen des Zwecks des Vereins befindet. In diesem Zusammenhang wird häufig diskutiert, ob die wirtschaftlichen Aktivitäten von großen Sportvereinen, insbesondere Fußballvereinen der Bundesliga, sich noch innerhalb des Nebenzweckprivilegs bewegen oder diese nicht mehr als „e.V.“ fortbestehen können. Wie oben erwähnt handelt es sich bei einem Sportverein aufgrund der Tatsache, dass der grundlegende Zweck der Sportvereine gerade nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in der Regel um einen *nicht*-wirtschaftlichen Verein. Für den Fall, dass die unternehmerische Betätigung des Vereins über die untergeordnete Rolle hinausgeht, ist eine Umwandlung des Vereins in eine Kapitalgesellschaft bzw. eine Ausgliederung auf eine Kapitalgesellschaft denkbar (dazu weiter unten in diesem Kapitel).

Einzelne Abteilungen des Sportvereins sind rechtlich unselbständige Teile des Hauptvereins, die indes – je nach Satzungsgestaltung – auch über eigene Kassen (Abteilungskassen) verfügen können. Im Regelfall sind Abteilungen als unselbständige Untergliederungen eines (Gesamt)Vereins anzusehen. Sie treten nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auf, der nach außen der alleinige Träger von Rechten und Pflichten ist.

1.1 Gründung des Vereins

Der erste Anknüpfungspunkt ist die Vereinsgründung. Die Gründung eines Vereins erfolgt durch Einigung *aller* Gründer (nach h.M. mind. 2), den Verein zu errichten und ihm als Mitglied anzugehören, und durch den Beschluss der für ihn geschaffenen und niedergelegten Satzung. Um den Verein zu errichten, ist sodann die Bestellung des Vorstandes erforderlich. Die Rechtsfähigkeit erlangt der (nicht-wirtschaftliche) Verein jedoch erst durch die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht, § 21 BGB.

1.1.1 Satzung

Nach § 25 BGB muss jeder rechtsfähige Verein eine Verfassung enthalten, die in der Regel durch die sog. Vereinssatzung bestimmt wird. In dieser Satzung bzw. in den der Satzung zugehörigen Vereinsordnungen sind die allgemeine Organisation des Vereins, die Grundentscheidungen und das Miteinander der Mitglieder verankert. Aufgrund der Privatautonomie in der Vertragsgestaltung können die Vereinsmitglieder ihre Verfassung relativ frei gestalten (Vereinsautonomie, hergeleitet aus §§ 25, 40 BGB). Vom Gesetzgeber sind lediglich Mindestanforderungen und Sollinhalte für die Ausgestaltung vorgegeben. Darüber sind die Ihnen aus dem Zivilrecht bekannten Grenzen wie z. B. ein Verstoß gegen § 138 BGB (sittenwidrige Rechtsgeschäfte, Wucher) oder gegen § 134 BGB (gesetzliche Verbote) auch im Vereinsrecht zu beachten.

Nach § 57 BGB sind in der Satzung eines „e.V.“ *zwingend* der Vereinszweck, der Name des Vereins und sein Sitz aufzuführen; zudem muss sie eine Bestimmung enthalten, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll (sog. *Muss-Vorschriften*). Darüber hinaus *sollen* gem. § 58 BGB auch Bestimmungen enthalten sein, die den Eintritt und Austritt der Mitglieder regeln, sowie Bestimmungen zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen, zur Bildung des Vorstands und zur Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung (sog. *Soll-Vorschriften*).

Ist dem Verein daran gelegen als gemeinnütziger Verein im Sinne des § 51 AO i.V.m. § 52 AO zu gelten, so ist bereits in der Satzung festzuhalten, dass der Zweck des Vereins die Sportförderung ist. § 52 Nr. 21 AO erkennt die Förderung des Sports als Förderung der Allgemeinheit und damit als einen gemeinnützigen Zweck an. Die wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinnützigkeit liegt nicht zuletzt darin, dass gemeinnützige Vereine u. a. von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit sind, auch die Grundsteuer bleibt unberücksichtigt. Zudem dürfen Spenden beim Spender als steuerlicher Abzug geltend gemacht werden.

Aus der Satzung selbst muss hervorgehen, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt sind. Deshalb sind Formulierungen wie die nachfolgenden immer wieder in Mustersatzungen zu finden:

- Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar für die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks tätig.
- Der Verein ist selbstlos tätig und die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt.

Neben der Satzung können auch weitere Regelwerke innerhalb eines Vereins bestehen. Vereinsordnungen wie eine Benutzungsordnung, Spielordnung, Schiedsrichterordnung oder Verfahrensordnung können die in der Satzung formulierten Grundsätze näher konkretisieren. Die Ordnungen werden zwar selbständig erlassen, um die Satzung in deren Umfang nicht unnötig auszuweiten, aber es muss bereits in der Satzung die Grundlage für den Erlass von ergänzenden Regelwerken gegeben sein. Diese Vereinsordnungen sind, wie auch die Satzung selbst, allen Mitgliedern kenntlich zu machen. Unter Umständen sind Ordnungen auch nur für bestimmte Vereinsmitglieder bindend, z. B. nur für Mitglieder einer bestimmten Abteilung. Da Vereinsordnungen ohne den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden können, dürfen diese, anders als die Satzung, keine grundlegenden Regelungen zum Vereinsleben enthalten. Die grundlegenden Regelungen *müssen* sich in der Vereinssatzung selbst wiederfinden oder dort zumindest als Regelungen der entsprechenden Vereinsordnung zum Satzungsbestandteil erklärt werden.

1.1.2 Eintragung

Wie bereits oben angeführt bedarf es für die Rechtsfähigkeit von „e. V.“ der Eintragung im Vereinsregister. Nach § 56 BGB muss für die Eintragung des Vereins in das entsprechende Register die Zahl der Mitglieder mindestens sieben betragen. Dabei kann sich die Gruppe der Gründungsmitglieder nicht nur aus natürli-

chen, sondern auch aus juristischen Personen zusammensetzen. Die Anmeldung zur Eintragung beim Amtsgericht erfolgt gemäß § 59 Abs. 1 BGB durch den Vorstand. Demzufolge ist vorab die Bestellung eines Vorstandes, der den Verein im Außenverhältnis vertritt, weitere Voraussetzung für die Eintragung des Vereins zur Erlangung der Rechtsfähigkeit. Auch dabei sind die Gründer an die Vorgaben der Satzung gebunden. Die wirksame Anmeldung des Vereins muss von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden, wie nach der beschlossenen Satzung zur Vertretung des Vereins notwendig sind (§ 77 BGB). Der Anmeldung beim Amtsgericht beizufügen sind die Satzung in Urschrift und Abschrift und eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes, § 59 Abs. 2 BGB. Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten (§ 59 Abs. 3 BGB). Die Anmeldung muss mittels öffentlich beglaubigter Erklärung erfolgen (§ 77 BGB); die Vorstandsmitglieder müssen ihre Unterschrift unter der Anmeldung daher regelmäßig von einem Notar beglaubigen lassen, sofern nach Landesrecht für die öffentliche Beglaubigung nicht auch andere Stellen zuständig sein sollten. Werden diese Sollvorschriften bzw. formellen Voraussetzungen der Antragstellung nicht erfüllt, ist die Anmeldung vom Amtsgericht zurückzuweisen, § 60 BGB.

Zwischen Vereinsgründung und Eintragung des Vereins besteht ein sog. Vorverein. In dieser nicht rechtsfähigen Vorstufe zum zukünftigen rechtsfähigen Verein können der Vorstand und weitere für den Verein handelnde Personen bereits tätig werden, da sämtliche Rechte und Pflichten des Vorvereins automatisch mit Eintragung ins Register auf den dann eingetragenen Verein übergehen.

Vertiefungshinweise zu „Gründung des Vereins“:

- *Stöber, Kurt / Otto, Dirk-Ulrich: Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Auflage, Köln 2016, Rn. 21 ff.*
- *Sauter, Eugen / Schweyer, Gerhard / Waldner, Wolfram: Der eingetragene Verein, 20. Auflage, München 2016, Rn. 8 ff.*

1.2 Mitglieder und Mitgliedschaft

Die Personen, die im Verein zusammengeschlossen sind, werden als Mitglieder bezeichnet.

Die Mitgliedschaft kann als die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen dem Mitglied und dem Verein, und damit als Gesamtheit aller Rechte und Pflichten beider Seiten angesehen werden.

1.2.1 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft kann entweder als Gründer des Vereins oder nach der Gründung durch einen Aufnahmevertrag (Beitritt) erworben werden. Dabei ist der Verein aufgrund der ihm zustehenden Autonomie frei, welche Voraussetzungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft erfüllt werden sollten.

Wird eine Mitgliedschaft durch Beitritt begründet, so kommt es durch die Abgabe von Willenserklärungen zum Vertragsschluss. Zu beachten ist auch, dass es für Minderjährige gem. §§ 106, 107 BGB der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

Selbst wenn alle Aufnahmevoraussetzungen von einer Person erfüllt werden, so ist der Verein dennoch nicht gezwungen, diese auch tatsächlich aufzunehmen. Die in Art. 9 Abs. 1 GG verankerte Vereinigungsfreiheit umfasst nämlich auch das Recht, den Kreis der Mitglieder selbst zu bestimmen. Auch ist die Begründung der Ablehnung eines Aufnahmegesuchs entbehrlich, was man vorsorglich so auch in der Vereinssatzung festhalten sollte.

Grundsätzlich hat die betroffene Person also keinen Anspruch auf Aufnahme in den jeweiligen Verein. Eine Ausnahme dazu besteht allerdings, wenn ein Verein/Verband seine Monopolstellung „ausnutzt“ [vgl. BGH NJW 1969, S. 316 ff., Landessportverband]:

Gerade im Sport ist Monopolisierung bedingt durch das „Ein-Platz“-Modell keine Seltenheit. In Einzelfallentscheidungen wurde vom BGH festgestellt, dass für Monopolvereine/-verbände eine Aufnahmepflicht besteht, wenn die Satzungs-voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sind. Monopolvereine sind solche Zusammenschlüsse, die als einzige einen bestimmten Zweck verfolgen und deren Mitglieder gerade deshalb auf die Mitgliedschaft angewiesen sind. Dies liegt vor, wenn ohne Mitgliedschaft im entsprechenden Verein/Verband eine Teilnahme an sämtlichen Wettkämpfen einer Sportart nicht möglich wäre, weil diese allein von dem Verein/Verband veranstaltet werden [siehe dazu auch LG Freiburg (Breisgau), Urteil v. 15.5.2012, Az.: 14 O 46/12, SpuRt 2012, S. 212].

Für den Deutschen Sportbund (DSB) – als Vorgänger des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) – hat der BGH eine Monopolstellung und damit eine grundsätzliche Aufnahmepflicht bejaht [vgl. BGHZ 63, S. 282 ff.]. Das gleiche muss für den heutigen DOSB gelten. Eine grundsätzliche Aufnahmepflicht besteht aber auch für Bundesfachverbände sowie für die Landessportbünde (LSB) gegenüber den regionalen Sportfachverbänden [vgl. BGH, NJW-RR 1986, S. 583 f. bezüglich des LSB Niedersachsen], also insbesondere dort, wo die Mitgliedschaft – z. B. in einem Bundesfachverband – für die Ausrichtung oder Teilnahme an regionalen oder nationalen Sportwettkämpfen erforderlich ist. Für Vereine mit Monopolstellung ist es somit unzulässig, Bewerber, die die Satzungs-voraussetzungen erfüllen, abzulehnen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages wäre nur zulässig, wenn sachliche Gründe vorliegen, die den Bewerber die in der Satzung verankerten Voraussetzungen einer Aufnahme nicht erfüllen lassen.

Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Mitgliedern kann sich auch allgemein aus §§ 826, 249 BGB ergeben. Nach § 826 BGB ist derjenige, der gegen die guten Sitten verstößt und dabei einem anderen einen Schaden zufügt, diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Anforderungen hieran sind jedoch sehr hoch. Die Aufnahme als „Ersatz“ setzt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung des Bewerbers voraus, die zu einer unbilligen Benachteiligung für ihn geführt hat. Fühlt sich ein abgelehnter Bewerber sittenwidrig vorsätzlich geschädigt, so steht ihm die Klage vor einem ordentlichen Gericht frei.

Beispiel: Einem Sportler, der die satzungsgemäßen Voraussetzungen eines Vereins erfüllt, kann die Aufnahme nicht verweigert werden, wenn der Verein dies mit seiner Religionszugehörigkeit begründet.

Werden in einem Sportverein mehrere Sportarten angeboten, so werden in der Regel mehrere Sparten mit eigener Leitung und Verwaltung unterhalten. Der Sportler ist aber nicht nur Mitglied in der Sparte seiner Sportart, sondern immer unmittelbares Mitglied des Gesamtvereins.

1.2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich sind alle Vereinsmitglieder gleich zu behandeln, sofern für eine Ungleichbehandlung kein sachlicher Grund vorliegt (sog. Gleichbehandlungsgrundsatz). Jedes Mitglied ist an die Vereinsregeln, die sich aus der Anerkennung der Satzung und den weiteren Vereinsordnungen ergeben, gebunden. Sofern nichts anderweitig in der Vereinssatzung bestimmt ist, stehen allen Vereinsmitgliedern grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten zu. Hierzu zählt u. a. das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen (zu den diesbezüglichen Grenzen des Benutzungsrechts siehe BGH NJW-RR 1992, 507). Gemäß § 38 BGB ist die Mitgliedschaft weder übertragbar noch vererblich; auch kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht einem anderen überlassen werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, in der Vereinssatzung eine Ausnahmeregelung zu bestimmen und somit von dieser gesetzlichen Regelung abzuweichen.

1.2.2.1 Mitgliedsbeiträge

Gemäß § 58 Nr. 2 BGB ist in der Vereinssatzung festzulegen, ob und in welcher Höhe Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. In aller Regel werden die Mitglieder verpflichtet sein, Beiträge zu leisten. Die Mitglieder selbst erwerben dadurch aber kein Miteigentum am Vereinsvermögen.

Die Mitgliedsbeiträge dienen dem Verein zur Wahrnehmung des Vereinszwecks sowie der Interessen der Mitglieder. Durch die Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen profitiert jedes Mitglied. So kann die Erhaltung der Sportgeräte oder eine gemeinsame Teilnahme an Sportveranstaltungen finanziert werden. Dieser Vorteil wird auch als „Wertrecht der Mitglieder“ bezeichnet und ergibt sich unmittelbar aus der Satzung, genauer aus der Zielsetzung des Vereins die sportliche Betätigung der Mitglieder zu fördern.

Bei der Erhebung von Umlagen als spezielle Art von Mitgliedsbeiträgen zur Deckung besonderer Aufwendungen des Vereins muss beachtet werden, dass sich bereits in der Satzung eine ausdrückliche Grundlage für diese spezielle Erhebung finden muss. Der BGH fordert diesbezüglich für die Erhebung einer einmaligen Umlage von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins die Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern auch zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze der Höhe nach [BGH, Urteil vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06; zu finden in: NJW-RR 2008, S. 194-197].

1.2.2.2 Stimm- und Wahlrecht

Das allgemeine Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das dazugehörige Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht werden unter dem Begriff der Organschaftsrechte zusammengefasst. Diese Rechte stehen allen Mitgliedern gleichermaßen zu und ergeben sich aus Gesetz sowie vereinsinternen Regelungen. Auch stehen jedem Mitglied Auskunfts- und Einsichtsrechte zu. Zum einen können die Mitglieder Einsicht in Bücher und Urkunden des Vereins verlangen, sofern sie ein berechtigtes Interesse daran nachweisen. Zum anderen muss es den Mitgliedern möglich sein, das Recht auf Einsicht in die Mitgliederlisten zu nehmen. Die Einsicht in die Mitgliederliste ist bedeutend, wenn vom Recht des § 37 BGB Gebrauch gemacht werden soll, dass eine Minderheit die Einberufung der Mitgliederversammlung zusätzlich zu den satzungsmäßigen Terminen verlangen kann. Zu beachten ist, dass das Minderheitenrecht auf Einberufung der Mitgliederversammlung nicht durch die Vereinssatzung ausgeschlossen werden kann [siehe OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.05.2013, Az. I-3 Wx 43/13].

Grundsätzlich hat jedes Mitglied – natürliche und juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften – jeweils eine Stimme. In der Satzung kann festgelegt werden, ab welchem Lebensalter die Mitglieder als natürliche Personen stimmberechtigt oder wählbar sind. In der Regel sind die Mitglieder bereits vom vollendeten 16. Lebensjahr an wahlberechtigt, aber können erst ab dem 18. Geburtstag gewählt werden.

1.2.2.3 Schutzrechte durch die Einhaltung von Vereinsregeln

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Vereinsregeln einzuhalten. Im Vertrauen darauf, dass alle Mitglieder diese anerkennen und sich daran halten, steht den Mitgliedern das Recht zu, satzungs- und gesetzesgemäß behandelt zu werden (Schutzrecht).

a) Vereinsstrafen

Zur Gewährleistung dieses Schutzrechts und aufgrund der Vereinsautonomie kann in der Satzung festgelegt werden, dass bei Verstößen gegen Bestimmungen der Satzung oder Vereinsordnung, die dort aufgeführten Vereinsstrafen gegenüber den Mitgliedern verhängt werden dürfen oder auch Vereinsgerichte eingesetzt werden können.

Den Vereinen obliegt das Recht, Maßnahmen zu treffen, die der Aufrechterhaltung der Vereinsordnung und der Vereinsdisziplin dienen. Da nur die Vereinsmitglieder an die Satzung gebunden sind, gelten die Strafbestimmungen, die stets und hinreichend konkretisiert in der Satzung des Vereins verankert sein müssen, grundsätzlich auch nur im Verhältnis vom Verein zu den Mitgliedern und nicht gegenüber Dritten. Auch bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig. Nichtmitglieder, wie z. B. Berufssportler, können durch einen gesonderten Vertrag der Strafgewalt des Vereins unterworfen werden. Dies passiert in der Praxis regelmäßig durch schuldrechtliche Unterwerfungen unter die Strafgewalt des regelaufstellenden Verbandes (dazu noch weiter unten B 1.7.2.2.).

Die Vereinsstrafen dienen der Durchsetzung der Regelwerke. Straf- und Ordnungsmaßnahmen können sein: Verwarnungen, Ermahnungen, Geldbußen, Hausverbote bzw. der Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Teilnahmeverweigerung an Sportveranstaltungen (Platzverbot, Spielsperre), vorübergehender Entzug der Mitgliedschaft oder der Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist als schwerste Strafe anzusehen, so dass dieses Mittel nur herangezogen wird, wenn alle anderen Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg versprechen (*ultima ratio*-Grundsatz).

Die Satzung muss die Straftatbestände und das angedrohte Strafmaß enthalten. Die Rechtsprechung hat im Laufe der Zeit die nachfolgend aufgeführten Satzungsbestimmungen als zulässig angesehen:

- Ordnungsmaßnahmen können ergriffen werden, wenn Handlungen der Vereinsmitglieder die Ehre des Standes, des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes verletzen können.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht oder das Mitglied gegen das Interesse des Vereins handelt.

Die entsprechenden Sanktionsnormen samt Rechtsfolgen müssen allerdings immer hinreichend bestimmt sein. Dies folgt schon allein aus dem auch im Vereinsrecht geltenden Bestimmtheitsgebot.

Die Anforderungen an die Bestimmtheit verbandsrechtlicher Sanktionsnormen sind nicht ohne Weiteres mit jenen strafrechtlicher Sanktionsnormen gleichzusetzen [OLG München, SpuRt 2001, S. 64, 67]. Eine allgemeinere Darstellung von Tatbestand und Rechtsfolge kann ggf. genügen, selbst wenn sie nicht den strafrechtlichen Bestimmtheitsmaßstäben entspricht. Die verbandsrechtlichen Sanktionsnormen hängen vielmehr von der Notwendigkeit der Voraussehbarkeit des Handelns des Vereins und der rechtsgleichen Behandlung ab. Insbesondere in den Fällen, in denen in erster Linie eine Spielstrafe (wie z. B. der Verlust des Spiels oder die Aberkennung von Punkten) verhängt wird, ist die Autonomie des Sportverbandes in weiterem Umfang zu berücksichtigen.

Jedoch sind auch nach diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab Vereins- und Verbandsmitglieder vor Willkür und vor Verstößen gegen elementare rechtsstaatliche Regeln, wie das Bestimmtheitsgebot, zu schützen. Auch dürfen Strafvorschriften nicht gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot verstoßen. Insbesondere bei großen und monopolistischen Verbänden mit großer sozialer Machtstellung sind hohe Ansprüche in Bezug auf die Präzision der Bestimmungen und die Voraussehbarkeit der Sanktionen zu stellen.

Dabei sind die Anforderungen an die Bestimmtheit des Tatbestands samt Rechtsfolgen umso größer, je schärfer und gravierender eine Verbandsstrafe ist. So ist beispielsweise dann ein besonders hohes Maß an Bestimmtheit zu verlangen, wenn es um Sanktionen geht, die einem zeitweiligen Berufsverbot gleichkommen [OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2005, SpuRt 2005, S. 209, 210 mit Anmerkung von *Cherkeh, Rainer*: SpuRt 2005, S. 211 f.].

Der Betroffene muss zumindest unzweideutig erkennen können, ob und wie ein Fehlverhalten sanktioniert wird, ob also z. B. eine Verwarnung, eine Geldstrafe, ein Punktabzug, eine Disqualifikation, eine Sperre oder ein Ausschluss droht. Der Verein darf es nicht dem zuständigen Organ überlassen, welche Sanktion(en) es verhängen will.

b) Verfahren zur Durchsetzung der Bestrafung

In der Satzung wird festgelegt, welches Vereinsorgan für das vereinsrechtliche Bestrafungsverfahren zuständig ist. Dieses Organ kann der Vorstand, die Mitgliederversammlung oder ein gesondertes Organ wie ein Verbandsgericht oder ein Ehrenausschuss sein.

Das Verfahren selbst wird aufgrund der Vereinsautonomie frei geregelt. Dennoch müssen gewisse allgemein gültige Verfahrensgrundsätze von jedem Verein beachtet werden, um Willkür zu vermeiden und dem auch im Grundgesetz verankerten Gebot eines „fairen Verfahrens“ (fair trial) gerecht zu werden.

Dem betroffenen Mitglied muss „rechtliches Gehör“ verschafft werden, um sich gegen die jeweiligen Vorwürfe verteidigen zu können. Dabei ist nicht zwingend auf eine mündliche Anhörung abzustellen, sondern es genügt, dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Außerdem steht dem Mitglied das Recht zu, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Eine Pflicht des betroffenen Mitglieds, Stellung zu nehmen, besteht dagegen nicht.

Im Sportdisziplinarverfahren muss geprüft werden, ob die Strafe begründet ist und dem Mitglied bekannt gemacht worden ist. Dazu zählt auch, dass dem Mitglied mitgeteilt wird, aufgrund welcher Umstände die Strafe verhängt wurde.

Die Entscheidung, ob von der satzungsgemäßen Bestrafungsbefugnis Gebrauch gemacht wird, liegt im Ermessen des zuständigen Organs. Es muss jedoch stets der Grundsatz „Alle Vereinsmitglieder sind gleich zu behandeln“ beachtet werden. Daraus ergibt sich auch der Anspruch für die Mitglieder, in ähnlichen bzw. gleichgelagerten Fällen nicht schlechter als die vorherigen Betroffenen behandelt zu werden.

1.2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft erlischt im Regelfall durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Weitere Beendigungsmöglichkeiten sind u. a. das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft durch ein vorab bestimmtes Ereignis, das Ausscheiden bei Teilung des Vereins oder auch die Streichung der Mitgliedschaft als vereinfachtes und abgekürztes Ausschließungsverfahren.

Die Mitglieder sind gemäß § 39 Abs. 1 BGB jederzeit zum Austritt berechtigt. Es kann jedoch in der Satzung bestimmt werden, dass eine Kündigungsfrist einzuhalten ist. Diese darf gem. § 39 Abs. 2 BGB maximal zwei Jahre betragen. Bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes (Verbleib im Verein ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist aufgrund der Umstände des Einzelfalls unzumutbar) ist ein

sofortiger Austritt jedoch selbst dann möglich, wenn die Satzung eine Kündigungsfrist vorsieht.

Von Seiten des Vereins muss berücksichtigt werden, dass ein Austritt von Mitgliedern nicht unnötig erschwert werden darf. So sind formelle Anforderungen an die Austrittserklärung, die über die normale Schriftform hinausgehen, unzulässig. Es ist demnach ausreichend, dass das Mitglied seinen Austrittswillen schriftlich erklärt, unabhängig davon, ob die Satzung etwas anderes vorsieht.

Mit dem Wirksamwerden des Austritts endet die Mitgliedschaft im Verein. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte und Pflichten für Mitglieder und Verein untereinander. Sind jedoch Mitgliedsbeiträge noch nicht vollständig beglichen, so bleiben diese Forderungen auf Seiten des Vereins weiter bestehen.

Mit Austritt aus einem Verein und zeitgleichem Eintritt in einen neuen Verein (= Vereinswechsel) ist der Sportler wieder zur Teilnahme an sog. Breitensportveranstaltungen berechtigt. Für die Praxis relevanter ist hingegen die Frage, ob das wechselnde Vereinsmitglied auch sofort berechtigt ist, für den neuen Verein an Verbandsspielen teilzunehmen. Häufig sehen verbandsrechtliche Regelungen vor, dass der wechselnde Sportler erst mit Ablauf der Saison für den neuen Verein antreten darf. Wird der Wechsel während einer in den Verbandsbestimmungen ggf. vorgesehenen Transferperiode – etwa vor Beginn einer Rückrunde des Wettbewerbs – vollzogen, so besteht die Möglichkeit, auch während der laufenden Saison für den neuen Verein anzutreten (siehe z. B. Transferperiode vom 01.01. bis 31.01. eines Jahres im Fußball). Regelmäßig werden auch Sperren ausgesprochen oder der frühere Verein muss dem Wechsel zustimmen, d. h. den Sportler freigeben. In diesem Zusammenhang kommen nicht selten Transferentschädigungen vor.

Die Mitgliedschaft kann als *ultima ratio* von Seiten des Vereins auch *gegen* den Willen des Mitglieds durch Kündigung beendet werden (Ausschluss), sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Auf diese Weise werden zum Beispiel Mitglieder bei besonderem Fehlverhalten durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen. Dient der Ausschluss als Sanktion, müssen dessen Voraussetzungen jedoch wieder in der Satzung hinreichend bestimmt sein.

1.2.4 Sonderregelungen für Berufssportler

Berufssportler bei Mannschaftssportarten sind in der Regel keine Mitglieder eines Vereins, sondern beim Verein (bzw. bei dessen ausgegliederter Kapitalgesellschaft) als Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt.

Aufgrund dieser rechtlichen Basis ergeben sich für bestimmte Bereiche andere Bewertungsansätze als für „normale“ Vereinsmitglieder. So steht einer Spielsperre für Berufssportler, die wegen eines Vereinswechsels z. B. bis zum Ende der Saison gilt, grundsätzlich das Recht, den Beruf und den Arbeitsplatz frei wählen zu können (Art. 12 GG, Berufsfreiheit), entgegen. Entscheidend sind hier die vertraglichen Regelungen mit Verein und Verband, wonach die Spielsperre wohl zum kalkulierten Risiko des Berufssportlers gehören dürfte.